

Interpellation Ernst Stauffer (ARP): Demonstrationen mit und ohne Bewilligung

Die SVP erhielt eine Bewilligung für einen Umzug und eine Demonstration am 6. Oktober 2007 auf dem Bundesplatz. Das Bündnis „Schwarzes Schaf“ vertreten durch Stadtrat Daniele Jenni erhielt keine Bewilligung für eine Gegendemonstration am gleichen Tag auf dem Münsterplatz. Gemäss Presseberichten hat der Polizeidirektor dem Organisator der SVP Gegendemonstration „Schwarzes Schaf“ Stadtrat Daniele Jenni angeblich empfohlen, oder geraten, ohne Demo-Bewilligung zu demonstrieren. Ich staune.

Am 6. Oktober 2007 haben die beiden Demonstrationen dann auch stattgefunden mit massiven Ausschreitungen. Es entstanden unschöne Bilder von wüsten Szenen, die rund um die ganze Welt gingen. Der Sonntagsblick vom 7. Oktober 2007 trug die Überschrift: Die Schlacht von Bern. Die Zeitung Berner-Bär vom 9. Oktober 2007 unter Bern-Blamage: „Danke Herr Jenni“. Daniele Jenni, der bärtige Unschuldengel, rief vor dem Münster zur unbewilligten Demo. Ausserhalb des Kirchenvorplatzes, Jennis Regenerierungszone für gewaltbereite Choten, war die Hölle los. Das sind nur zwei Beispiele wie die Presse im In- und Ausland überdies traurige unakzeptable Geschehen in Bern berichtete.

Ich stelle deshalb dem Gemeinderat folgende Fragen:

1. Entsprechen die Pressemitteilungen oder Berichte der Tatsache, dass sich der Polizeidirektor zu der unbewilligten Demo so geäussert hat?
2. Wenn ja, gilt dann das Demo-Reglement in der Stadt Bern nicht mehr, oder nicht für alle?
3. Wird künftig allen Demo-Gesuchstellern deren Gesuch nicht bewilligt wird durch den Polizeidirektor empfohlen oder angedeutet, sie sollen halt ohne Bewilligung demonstrieren?
4. Warum werden unbewilligte Demonstrationen nicht aufgelöst?
5. Findet der Gemeinderat nicht auch, diese Art von Bewilligungspraxis sei unbefriedigend?
6. Ist der Gemeinderat bereit, das Demo-Reglement künftig auch strickte zu Handhaben?

Begründung der Dringlichkeit:

Das Demo-Problem ist hoch Aktuell. Zudem stehen weitere Demonstrationen in Aussicht. Krawalle wie am 6. Oktober 2007 dürfen sich in der Stadt Bern nicht wiederholen.

Bern, 18. Oktober 2007

Interpellation Ernst Stauffer (ARP), Lydia Riesen-Welz, Dieter Beyeler

Die Dringlichkeit wird vom Stadtrat abgelehnt.

Antwort des Gemeinderats

Gemäss Artikel 19 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (Kantonsverfassung, BSG 101.1) hat jede Person das Recht, sich mit anderen zu versammeln und zu Vereinigungen zusammen zu schliessen oder Versammlungen oder Vereinigungen fernzubleiben. Gleichzeitig wird geregelt, dass Kundgebungen auf öffentlichem Grund durch Gesetz oder Ge-

meindereglement bewilligungspflichtig erklärt werden können. Kundgebungen sind zu gestatten, wenn ein geordneter Ablauf gesichert und die Beeinträchtigung der anderen Benutzenden zumutbar erscheinen.

Die Stadt Bern hat von der in der Verfassung genannten Kompetenz zum Erlass eines Gemeindereglements zur Regelung der Bewilligungspflicht Gebrauch gemacht und das Reglement über Kundgebungen auf öffentlichem Grund vom 20. Oktober 2005 (Kundgebungsreglement; KgR; SSSB 143.1) verabschiedet. Das Reglement regelt die Bewilligungs- und Meldepflicht für Kundgebungen auf öffentlichem Grund der Stadt Bern. Zudem legt es weitere Pflichten fest, welche Organisierende bei der Vorbereitung und Durchführung einer Kundgebung zu beachten haben. Für die Durchsetzung dieser Pflichten sieht das Reglement Strafbestimmungen vor. Für die Teilnehmenden einer Kundgebung bestehen keine gesonderten Pflichten oder Strafbestimmungen.

Handelt es sich um eine unbewilligte Kundgebung oder werden die Bewilligungsaufgaben nicht eingehalten, stellt sich die Frage nach der Intervention durch die Polizei. Die Polizei muss dabei bei ihrem Einsatz berücksichtigen, ob die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört ist, ob den polizeilichen Aufforderungen Folge geleistet wird, welche Folgen der Einsatz von polizeilichen Massnahmen oder polizeilichen Zwang auf die Teilnehmenden oder unbeteiligte Dritte hat und ob bei einer Eskalation mit Personen- und oder Sachschäden gerechnet werden muss. Dies ergibt sich aus dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit gemäss Artikel 23 Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (PolG, BSG 551.1).

Die in der Interpellation gestellten Fragen kann der Gemeinderat wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

Nein. Die Stadtpolizei lehnte als damals zuständige Behörde das Gesuch um Durchführung einer Gegenkundgebung mittels Verfügung ab. Im Fall von unbewilligten und/oder unfriedlichen Kundgebungen hat die Polizei in Einsätzen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zahlreiche rechtlich relevante Aspekte zu berücksichtigen. Insbesondere muss sich die Polizei an den Verhältnismässigkeitsgrundsatz halten. Eine Verpflichtung der Polizei, eine nicht bewilligte Kundgebung in jedem Fall und unter allen Umständen aufzulösen, ungeachtet der konkreten Lagebeurteilung vor Ort, würde den geltenden gesetzlichen Vorschriften und Rechtsgrundsätzen widersprechen. In einem vom Organisator gewünschten Gespräch hielt der Direktor für Sicherheit, Umwelt und Energie deshalb fest, dass die Gegenkundgebung nicht bewilligt werden kann und regte an, die Demonstration auf einen anderen Tag zu verlegen. Zum polizeilichen Vorgehen konnte er sich aus den oben erwähnten rechtlich relevanten Aspekten nicht äussern – und hat sich dazu auch nicht geäussert. Es war in diesem Zusammenhang ein Fehler, dass der Direktor für Sicherheit, Umwelt und Energie das vom Organisator kolportierte unzutreffende Zitat in der Berner Zeitung, wonach eine unbewilligte, aber friedliche Kundgebung toleriert werde, nicht umgehend öffentlich dementiert hat.

Aufgrund dieser Erkenntnis erhält die Kommunikation im Vorfeld von Kundgebungen erhöhten Stellenwert, was sich im Zusammenhang mit den Anti-WEF-Demonstrationen im Januar dieses Jahrs bereits bewährt hat.

Zu Frage 2:

Siehe Antwort zu Frage 1.

Zu Frage 3:

Nein. Weder sind solche Empfehlungen bzw. Andeutungen in der Vergangenheit erfolgt, noch werden sie in Zukunft gemacht.

Zu Frage 4:

Wie in der Einleitung aufgezeigt, muss die Polizei fallweise entscheiden, ob eine Auflösung nach Abwägung aller Interessen verhältnismässig ist.

Zu Frage 5 und 6:

Der Gemeinderat prüft, ob eine Anpassung des Kundgebungsreglements sinnvoll ist. Die Polizei bleibt aber weiterhin bei jeder Intervention dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit verpflichtet.

Das Kundgebungsreglement statuiert die Bewilligungspflicht von Kundgebungen bzw. Meldepflicht von Spontankundgebungen. Ebenfalls enthält es weitere Pflichten für die Organisierenden von Kundgebungen. Die Bestimmungen des Kundgebungsreglements wurden bereits in der Vergangenheit und werden auch in Zukunft strikte gehandhabt.

Weder das Kundgebungsreglement noch die Kundgebungsverordnung der Stadt Bern enthalten jedoch Vorschriften darüber, ob die Polizei bei unbewilligten und/oder unfriedlichen Kundgebungen einschreiten darf oder muss. Zu diesen Fragen gibt vielmehr die übrige Rechtsordnung, insbesondere das PolG Auskunft.

Bern, 13. Februar 2008

Der Gemeinderat